

Beitrags-Ordnung TuS Halden-Herbeck e.V.

1. Beitragspflicht: Die Mitgliedschaft gem. § 4 der Satzung begründet die Beitragspflicht für ordentliche und jugendliche Mitglieder (§ 10). Diese beginnt mit dem Monat des Eintritts gemäß Aufnahmeschein. Zur Rechtswirksamkeit der Mitgliedschaft bedarf es neben dem Aufnahmeschein noch der Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Beitrages für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres. Mitgliedschaft und Beitragspflicht enden mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die schriftliche Abmeldung erfolgte. Sonderbeiträge oder Umlagen einzelner Abteilungen, die von der zuständigen Mitgliederversammlung rechtswirksam beschlossen worden sind, werden nach den Grundsätzen dieser Beitragsordnung erhoben.

2. Beitragshöhe: Die Festlegung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Sie beträgt mit Wirkung vom 1. Januar 2017:

a. Grundbeiträge:	für Mitglieder bis 21 Jahre:	jährlich 60,00 €
	für Mitglieder über 21 Jahre:	jährlich 120,00 €
	für Mitglieder über 61 Jahre:	jährlich 66,00 €.

b. Zusatzbeiträge:

Für Mitglieder der Tennisabteilung werden neben diesen Grundbeiträgen ab 01.01.2011 folgende Beiträge zusätzlich erhoben:

	für Mitglieder bis 21 Jahre:	jährlich 60,00 €
	für Mitglieder über 21 Jahre:	jährlich 120,00 €.

Diese Zusatzbeiträge dürfen nur für finanzielle Belange der Tennisabteilung verwendet werden.

3. Beitragsermäßigung: Sind aus einer Familie mindestens 3 Personen, die in einem Haushalt leben, Mitglied, so zahlen alle, unabhängig vom Alter, auf Antrag nur den Beitrag für Personen bis 21 Jahre.

4. Aufrückklausel: Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das genannte Alter erreichen, in die höhere Beitragsgruppe übernommen.

5. Zahlungstermine, Zahlungsweise: Der Jahresbeitrag ist in der ersten Januarwoche eines jeden Kalenderjahres per Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Selbstzahler erhalten ihre Rechnungen bis zum 15. Januar. Ist der Gesamtbeitrag nicht bis zum 31. Januar entrichtet, wird der Beitragseinzug anwaltlich betrieben. Vorher sind durch den Kassenwart zwei gebührenpflichtige Mahnungen zu versenden.

6. Härtefälle, die sich zum Beispiel durch mehrere Kinder in der Ausbildung und bei fehlender Unterstützung ergeben können, werden durch den Vorstand geregelt. Zur Beratung und Entscheidung bedarf es eines Antrages.

7. Aufnahmegebühr: Wird von allen Neumitgliedern erhoben, sie beträgt bei

Kindern und Jugendlichen bis 21 Jahre	3,00 €
Erwachsenen über 21 Jahre	6,00 €.

8. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden, die den Vorschriften dieser Beitragsordnung nicht entsprechen, sind unwirksam.

Für die Richtigkeit:

Reiner Hemmer, 1. Vorsitzender

Meinolf Lumpe, 1. Kassenwart